
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 36 vom 06. September 2022

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land	
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage, Piding, Zwieselstraße	1
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung zur Nachmittagsbetreuung in Räumen im Untergeschoß "Haus der Kinder", Ainring, Erich-Köckner-Weg	2
Bekanntmachung der Stadt Freilassing	
Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021-2028“	3
Markt Teisendorf	
Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Roll, 2. Änderung“ sowie zur „3. Änderung des Flächennutzungsplanes“ des Marktes Teisendorf	4
Gemeinde Bischofswiesen	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	
Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2022	6
Bruderhausstiftung Berchtesgaden	
Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022	7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage, Piding, Zwieselstraße

Mit Bescheid vom 17.08.2022, Az. BV 335/2022, wurde für **db wohnbau gmbh projekt, vertreten durch Hrn. Bastian Hollmann** für den Antrag „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage“, Piding, Zwieselstraße 3, Gemarkung Piding, Flurstück 771/7 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 771/11, 773, 773/1, 771/5, 771/8 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 29. August 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung zur Nachmittagsbetreuung in Räumen im Untergeschoß "Haus der Kinder",
Ainring, Erich-Köckner-Weg**

Mit Bescheid vom 18.08.2022, Az. BV 710/2022, wurde für **die Gemeinde Ainring, vertreten durch Hrn. ersten Bürgermeister Martin Öttl** für den Antrag „Nutzungsänderung zur Nachmittagsbetreuung in Räumen im Untergeschoß "Haus der Kinder"", Ainring, Erich-Köckner-Weg 5, Gemarkung Ainring, Flurstück 2947 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 661, 663, 571, 567, 2907, 2907/32, 2907/37, 2907/33, 2907/36 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 29. August 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek.Nr. 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing

Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021-2028“

Die Beteiligung der Stadt Freilassing am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021-2028“ (kommunale Kofinanzierung) wird im Jahr 2022 vom Freistaat Bayern aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert.

Freilassing, den 30. August 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Roll, 2. Änderung“ sowie zur „3. Änderung des Flächennutzungsplanes“ des Marktes Teisendorf

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.08.2022 die Entwurfsplanung gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 06.09.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll das Gewerbegebiet zur Ansiedlung eines neuen Betriebes erweitert und gleichzeitig der bestehende Betrieb gesichert werden.

Die Planentwürfe in der Fassung vom 26.07.2022 (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan), werden nun in der Zeit vom

14.09.2022 - 14.10.2022

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im sog. Regelverfahren durchgeführt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 06. September 2022
Markt Teisendorf

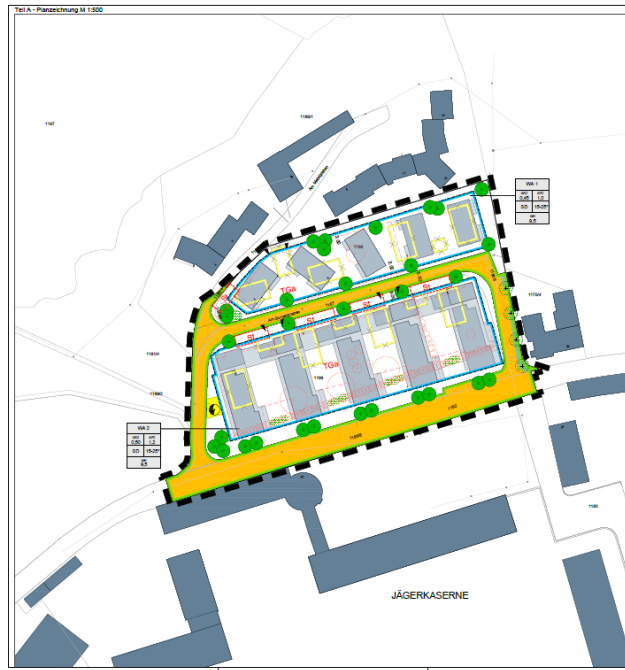
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Bürgergraben“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vom Gemeinderat Bischofswiesen wurde am 08.12.2020 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Bürgergraben“ der Gemeinde Bischofswiesen der am 22.12.2020 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich sollen nach Beseitigung des derzeitigen Gebäudebestandes die bauplanungsrechtlichen Grundlagen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung ca. 70 Miet- und Eigentumswohneinheiten mit Tiefgaragenstellplätze geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.09.2021 bis zum 01.10.2021 bzw. mit Schreiben vom 16.08.2021 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat am 19.07.2022 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen samt Begründung vom 19.07.2022 sowie die schalltechnischen Untersuchungen vom 05.07.2022 nebst Bodengutachten und der Bericht zur Dokumentation der Schallpelemessungen vom 19.05.2022 liegen

vom 13.09.2022 bis 13.10.2022

Im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene können bei Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 01. September 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.488.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.979.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf	815.700 €
neu festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b. für die Grundstücke (B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	1.000.000,00 €
festgesetzt.	

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Ramsau b. Berchtesgaden, den 29. August 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.942.950,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

158.750,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Berchtesgaden, den 25. August 2022

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister
